

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der fuenfte Titul von Fristbitten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der fünfte Titul.

von

Fristbitten.

§. 131.

Begrif und Einschränkung der Fristen.

Nach dem jüngeren Reichsabschiede §. 97. 103. und selbst nach dem römischen Rechte a), auch nach verschiedenen neueren Proceßordnungen b), sind die ersten Fristen gleich dergestalt nachtheilig, daß ohne genußsam bescheinigte Hinderniß keine weitere Erstreckung Statt findet. Allein es wird nicht allerwärts genau über diese Verordnungen gehalten. Beyläufig ist zu merken, daß man von einer Frist [dilatatio] sagt, daß sie verlängert, bey einer Tagesarth [terminus] aber, daß sie verleget werde [prorogatio]. Wer um Verlängerung der Frist oder Verlegung der Tagesarth bitten will, muß solches so zeitig thun, daß auch davon seinem Gegner vorher, ehe er sich Unkosten machet, Nachricht ertheilet werden könne, widrigenfalls bittet dieser rechtmäßig um Erstattung der Unkosten. Die Verlängerung einer Frist oder Verlegung einer Tagesarth, hat bey einer unabwendlichen und noch immer fortdauernden Verhinderung keine Schranken c), nur pfleget man nicht unbestimmte Verlängerung bis zu gehobener Hinderniß zu erkennen, sondern von Zeit zu Zeit selbige zu ertheilen. Ausser einem

§ 3

sol

solchen unabwendlichen Nothfalle, wird das erstemahl die Frist oder Tagesarth leicht erstreckt. Bey der zweyten muß die Hindernis umständlich angezeigt, und einigermaßen, bey der dritten aber vollständiger bescheiniget, oder der Eyd vor Gefährde geleistet werden d). In summarischen Sachen werden die Fristen, sowohl in der Anzahl als in der Zeit, nach billigem Ermessen eingeschränket [summar. Prozesse S. 5. Note 1.]; und bey Vormündern u. s. w. gilt eben das, was bey der Ungehorsamsbeschuldigung [§ 128.] gesagt worden. Auf eingelaufene Fristbitten muß baldigst ein Bescheid ertheilet werden e). Bleibet selbiger aus, so wird eine Frist, nicht aber auf gleiche Weise eine Tagesarth, vor stillschweigend verlängert gehalten, und kann also nach Ablauf der gebethenen Frist der Ungehorsam angeklaget werden f). Die ferneren Fristen werden nicht von Zeit der Insinuation, sondern von Zeit des abgegebenen Bescheides ertheilet, weil der bittende Theil schon eine gehörige Zeit gehabt, um sich auf die Nothdurft gefaßt zu machen g). Jedoch wird die Fristerstreckung allemahl erst vom Ablauf der vorigen Frist an gerechnet h). Unterweilen reden die Partheyen oder deren Sachwalter eine Frist, oder Tagesarthserstreckung mit einander ab, welche aber jedesmahl dem Gerichte zur Genehmigung, die wenigstens heut zu Tage nicht versaget zu werden pfleget, angezeigt werden muß i).

a) L. vlt. D. de fer. (II. 12.), L. 5. 7. C. de dilat. (II. 11.). Allemahl muß eine peremptorische Ladung dreyemahl wiederholt werden, oder eine
eine

eine dreyfache Frist in sich halten. L. 53. D. de re iud. (XLII. I.), L. 9. C. quomodo et quando iudex.

- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 9. 1.
 c) L. 7. D. de fer., MEVIUS P. II. Dec. 224. n. 4. und Dec. 368.
 d) Reichsabschied von 1654. §. 38. 39. 50., Concept III. 9. 5. und 10. 9. Wer aus nächster falsch befundenen Ursachen eine Frist erschlichen hat, wird bestrafet. MEVIUS P. IX. Dec. 24.
 e) Concept I. 40. 8.
 f) Concept III. 10. 21. 22., Reichshofr. gemeiner Bescheid vom 7ten Febr. 1746. §. 8. resoluta dubia camer. vom 10ten May 1583. Dub. 5., MEVIUS P. V. Dec. 161. und P. VI. Dec. 213. n. 3.
 g) arg. L. I. 2. C. de dilat. (III. 11.), Concept III. 10. 23.
 h) WERNHER. Obs. for. P. VIII. obs. 310.
 i) L. 4. C. de dilat. (III. 11.), Concept III. 10. 13.

Der sechste Titul

von

der Wiederholung, Veränderung und Verbesserung der Klage.

§. 132.

Von der Wiederholung der Klage.

In Sachsen ist gebräuchlich, daß der Kläger im ersten Termin seine Klage vor der Einlassung

§ 4

wies